

---

## Interpretation von Urteilen des Bundesverfassungsgerichts

### Basis der Urteile

Das Bundesverfassungsgericht (BVG) befindet in letzter Instanz und damit für alle Verfassungsorgane verbindlich über die Auslegung des Grundgesetzes. Es entscheidet Streitigkeiten zwischen den Verfassungsorganen (Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, Bundespräsident) sowie dem Bund und den Ländern; es führt eine „Normenkontrolle“ durch, die die Vereinbarkeit eines Gesetzes mit dem Grundgesetz prüft; und es reagiert auf Verfassungsbeschwerden, die jeder einreichen kann, der sich in seinen Grundrechten verletzt fühlt. Darüber hinaus entscheidet es über die Verwirkung von Grundrechten wegen verfassungsfeindlicher Bestrebungen oder das Verbot verfassungswidriger Parteien.

Das Gericht wird jedoch nicht von sich aus tätig, sondern nur auf Anrufung; es ist ein „passives“ Gericht. Ist es aber angerufen, hat es weitreichende Vollmachten: Es kann bestimmte Gesetze oder Maßnahmen verbieten, Vorgaben für künftige Regelungen festlegen oder Verfassungsorgane in die Pflicht nehmen, gesetzgebend tätig zu werden.

Indem es die notwendig allgemeinen Verfassungsbestimmungen für den Einzelfall auslegt, schließt es verfassungsrechtliche Lücken und wird selbst zu einem komplementären Gesetz- bzw. Verfassungsgeber. Es bewegt sich in einer Grenzzone zwischen Recht und Politik und übt damit durchaus politische Funktionen aus. Das wird auch daran deutlich, dass die Richter nicht immer einer Meinung sind und jedes abweichende Votum der Mehrheitsentscheidung beigelegt wird.

### Urteil des BVG vom 12. Oktober 1993 über die Vereinbarkeit von EU-Vertrag und Grundgesetz

#### Leitsätze

2. Das Demokratieprinzip hindert die Bundesrepublik Deutschland nicht an einer Mitgliedschaft in einer – supranational organisierten – zwischenstaatlichen Gemeinschaft. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist aber, dass eine vom Volk ausgehende Legitimation und Einflussnahme auch innerhalb des Staatenverbundes gesichert ist.
4. Vermitteln – wie gegenwärtig – die Staatsvölker über die nationalen Parlamente demokratische Legitimation, sind der Ausdehnung der Aufgaben und Befugnisse der Europäischen Gemeinschaften vom demokratischen Prinzip her Grenzen gesetzt. Dem Deutschen Bundestag müssen Aufgaben und Befugnisse von substanziellem Gewicht verbleiben.
8. Der Unions-Vertrag begründet einen Staatenverbund zur Verwirklichung einer immer engeren Union der staatlich organisierten Völker Europas, keinen sich auf ein europäisches Staatsvolk stützenden Staat.

#### Gründe

Die Bundesrepublik Deutschland ist auch nach dem Inkrafttreten des Unions-Vertrages Mitglied in einem Staatenverbund, dessen Gemeinschaftsgewalt sich von den Mitgliedstaaten ableitet und im deutschen Hoheitsbereich nur kraft des deutschen Rechtsanwendungsbefehls\* verbindlich wirken kann. Deutschland ist einer der „Herren der Verträge“, die ihre Gebundenheit an den „auf unbegrenzte Zeit“ geschlossenen Unions-Vertrag mit dem Willen zur langfristigen Mitgliedschaft begründet haben, diese Zugehörigkeit aber letztlich durch einen gegenläufigen Akt auch wieder aufheben können. [...] Deutschland wahrt damit die Qualität eines souveränen Staates aus eigenem Recht.

Thomas Läufer (Bearb.): Europäische Union – Europäische Gemeinschaft. Bonn 1996, S. 335 f., 341

\* Die gesetzliche Bestimmung, dass EU-Gesetze erst durch einen entsprechenden deutschen Gesetzgebungsakt in Kraft treten können

### Fragestellungen für die Analyse von BVG-Urteilen:

1. In welchem historischen Kontext steht das hier behandelte Verfahren?
2. Welcher konkrete Fall steht zur Entscheidung an?
3. Welche Grundgesetzbestimmungen sind für das Urteil relevant?
4. Welche Rechtsauffassungen erhalten durch das Urteil Verbindlichkeit?
5. Welche Rechtsprobleme werden durch die Urteilsbegründung und ggf. durch Sondervoten sichtbar?
6. Welche Standpunkte werden durch das Urteil verworfen?
7. Welche politischen Konsequenzen ergeben sich aus dem Urteil?

Anm.: Zu einem BVG-Urteil gehören die Leitsätze, die Urteilsgründe und ggf. die Minderheitsvoten.

Die vorgeschlagenen Fragen lassen sich stichwortartig etwa so beantworten:

- 1) Das BVG entschied über mehrere Verfassungsbeschwerden, die durch den EU-Vertrag von 1992 deutsche Grundrechte verletzt sahen.
- 2) Bedeutet der EU-Vertrag den Verzicht der Bundesrepublik auf substanzielle Demokratie- und Souveränitätsrechte?
- 3) Die Grundgesetz-Artikel 20, 23, 38, 79
- 4) Die Bundesrepublik bleibt „Herr der Verträge“ und braucht nur die EU-Gesetze anzuwenden, die mit ihrer Verfassungsordnung übereinstimmen.
- 5) Das Verhältnis von Europarecht und deutschem Recht
- 6) Es wird ausgeschlossen, dass europäisches Recht deutsches Recht ohne die Einwilligung der Bundesrepublik außer Kraft setzt.
- 7) Die Gewissheit, dass Deutschland nicht gegen seinen Willen zur Übernahme europäischer Gesetze gezwungen werden kann. Damit könnte sich ggf. das BVG über den Europäischen Gerichtshof hinwegsetzen.

### Urteil des BVG vom 31. Juli 1973 zum deutsch-deutschen Grundlagenvertrag

#### Gründe

B. III. 2. Dem Vorspruch des Grundgesetzes kommt nicht nur politische Bedeutung zu, es hat auch rechtlichen Gehalt. Die Wiedervereinigung ist ein verfassungsrechtliches Gebot. Es muss jedoch den zu politischem Handeln berufenen Organen der Bundesrepublik überlassen bleiben zu entscheiden, welche Wege sie zur Herbeiführung der Wiedervereinigung als politisch richtig und zweckmäßig ansehen. [...]

IV. 3. Das Besondere dieses Vertrags ist, dass er zwar ein bilateraler Vertrag zwischen zwei Staaten ist, für den die Regeln des Völkerrechts gelten [...], aber zwischen zwei Staaten, die Teile eines noch immer existierenden, wenn auch handlungsunfähigen, weil noch nicht reorganisierten umfassenden Staates Gesamtdeutschland mit einem einheitlichen Staatsvolk sind. [...]

5. Der Vertrag bedarf weiter der Auslegung, dass – unbeschadet jeder Regelung des Staatsangehörigkeitsrechts in der Deutschen Demokratischen Republik – die Bundesrepublik Deutschland jeden Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, der in den Schutzbereich der Bundesrepublik und ihrer Verfassung gerät, gemäß Art. 116, Abs. I und Art. 16 GG als Deutschen wie jeden Bürger der Bundesrepublik behandelt.

E. Cieslar u.a.: Der Streit um den Grundvertrag. München 1973, S. 294, 298, 303



Ullstein Bild GmbH (AP), Berlin

**1** Der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts entschied 1993 auch über den EU-Vertrag

### Arbeitsvorschlag

- a) Interpretieren Sie mithilfe des Fragenkatalogs die Auszüge aus dem BVG-Urteil zum Grundlagenvertrag.